

# Kundmachung

## Friedhofsordnung der Gemeinde Westendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 14. Juli 2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

(1) Der Friedhof Gst.Nr. .1, ist Eigentum der Pfarrkirche Westendorf und von der Gemeinde gepachtet, die Gst.Nr. 59/1, 58/3, 58/10, 1/1, .2/1 sind Eigentum der Gemeinde Westendorf.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferbettungen zu führen.

#### § 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung Verstorbener

- a) die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hatten,
- b) die in der Gemeinde verstorben sind,
- c) die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden,
- d) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

- (1) Der Friedhof ist dauernd geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (3) Den Verordnungen der/die mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

Insbesondere ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
- c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- d) das Sammeln von Spenden
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

### **§ 4**

- (1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) erfolgen.
- (2) Die Aufstellung von Kerzenautomaten bedarf einer Genehmigung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

## **III. Einteilung von Grabstätten**

### **§ 5**

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
  - a) Einzelgräber
  - b) Familiengräber
  - c) Urnenerdgräber
  - d) Urnennischen
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener. Bei der Auswahl der Urnenart und Größe der Urnen ist auf das Ausmaß der Grabstätte Rücksicht zu nehmen.
- (5) Eine Urnennische ist eine in einem Grabblock eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von 1 bis 6 Urnen mit der Asche Verstorbener. Bei der Auswahl der

Urnenart und Größe der Urnen ist auf das Ausmaß der Urnennische Rücksicht zu nehmen.

## § 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Familiengräbern, Urnenerdgräber und Urnennischen beigesetzt werden. Biournen (lösen sich innerhalb von 2 Jahren auf) dürfen nur in Erdgräbern beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Einzelgrab	Länge 210 cm	Breite 100 cm
b) Familiengrab	Länge 210 cm	Breite 130 cm
c) Urnenerdgrab	Länge 50 cm	Breite 50 cm Grab U1-27
	Länge 80 cm	Breite 70 cm Grab 31-37
d) Urnennischen	Hoch 35 cm Tiefe 42 cm	Breite 65 cm

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat beim Einzel- und Familiengrab mindestens 30 cm zu betragen.

## IV. Benützungsrechte an Grabstätten

### § 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) und Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
  - b) mit Bewilligung der Gemeinde ( Friedhofsverwaltung) ein Grabmal aufzustellen
  - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

### § 8

- (1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab bzw. ein Familiengrab sowie eines Urnenerdgrabes (U 1- 27) beträgt 10 Jahre, für ein Urnenerdgrab (Grab 31-37) bzw. einer Urnennische 5 Jahre.

## **§ 9**

(1) Die im § 8 festgelegten Benützungsdauern an Grabstätten kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren (Einzel- und Familiengrab Urnenerdgrab U 1-27) bzw. 5 Jahren (Urnenerdgräber Nr. 31-37 und Urnennischen) verlängert werden.

(2) Das Ablaufende des Benützungsdauer wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gegeben.

## **§ 10**

(1) Das Benützungsdauer an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsdauer auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsdauer der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

## **§ 11**

(1) Das Benützungsdauer an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsdauer bezahlt wurde
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
- c) bei Auflassung des Friedhofs oder eines Teiles davon.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsdauer ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsdauer kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 12**

Die Grabstätten sind nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsdauer zu pflegen.

## § 13

- a) Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedarf die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.
- b) Die Gesamtanlage des Friedhofes (Mauern, Wege usw.) und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- c) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage in geeigneter Weise (Zeichnung, Fotos oder Prospekte) alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage beizuschließen.

## § 14

(1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

a) Einzelgrab	Länge bis 130 cm	Breite bis 100 cm
b) Familiengrab	Länge bis 130 cm	Breite bis 130 cm
c) Urnenerdgrab (erhöhter Friedhof)	Länge 50 cm	Breite 50 cm
d) Urnenerdgrab (hinter d. Kirche)	Länge 80 cm	Breite 70 cm
e) Urnennische	Länge 80 cm	Breite 48 cm

- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- (4) Die Schriftplatten bei den Erdurnengräbern (erhöhter Friedhof) dürfen ein Ausmaß von 55 cm Länge und 40 cm Breite sowie die Erdurnengräber (hinter der Kirche) eine Länge von 70 cm und 60 cm Breite haben.
- (5) Die Schriftplatten bei den Urnennischen dürfen ein Ausmaß von 48 cm Länge und 80 cm Breite haben. Es dürfen mit Absprache der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) Kupfer-, schmiedeeiserne- oder Steinplatten verwendet werden.
- (6) Beim erhöhten Friedhofsteil in Richtung Süden dürfen auf der linken Seite nur schmiedeeiserne Grabkreuze und auf der rechten Seite nur Steingrabmäler verwendet werden.
- (7) Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die durch ihr Verschulden beim Aufstellen der Grabmäler oder später verursacht werden.
- (8) Mängel an der Grabstätte sind nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung umgehend zu beheben.
- (9) Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen des Verfalles aufweisen, können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, wenn die Nutzungsberechtigten nicht in der Lage sind oder sich weigern, die ordnungsgemäße Wiederherstellung vorzunehmen. Die entstandenen Kosten werden dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben.

## **VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften**

### **§ 15**

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge zehn Jahre, für Urnen fünf Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

(3) Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitärpolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

(4) Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

### **§ 16**

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen (keine Biourne) erfolgen.

## **VII. Strafbestimmungen**

### **§ 17**

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

## VIII. Leichenhalle

### § 18

Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitäts-  
polizeilichen Anordnung.

1. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg oder Urne.
2. Der Sarg darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 19

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

### § 20

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Westendorf, am 16.7.2015

Für den Gemeinderat:

  
Der Bürgermeister  
Anton Margreiter

Angeschlagen am: 16.7.2015

Abzunehmen am: 31.7.2015

Abgenommen am: **31. Juli 2015**